

N. VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Februar 1867,

die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes betreffend.

Durch Beschluß der Conferenz zur Berathung und Feststellung der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 18. Januar d. J. sind ad hoc die in den Artikeln 14 und 25 des von der Krone Preußen vorgelegten Verfassungs-Entwurfs

Art. 14.

„Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.“

Art. 25.

„Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.“

bezeichneten, dem Präsidio sowol wie dem Bundesrathe eingeräumten Befugnisse, soweit sich dieselben auf den Reichstag beziehen, der Krone Preußen übertragen und es ist dieselbe ermächtigt worden, dem Reichstage den Verfassungs-Entwurf, über den die verbündeten Regierungen sich geeinigt haben werden, vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nöthige Vorforge zu treffen.

Hiernach ist der Zusammentritt des Reichstages auf den 24. Februar d. J. in Berlin bestimmt worden.

Das Einberufungs-Patent wird in dem nachstehenden Abdrucke zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 15. Februar 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertraß.